

Bundessozialgericht

- 5 RJ 28/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Okt. 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. November 1972 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

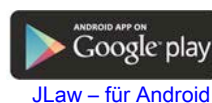
Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren ist.

Der im Jahre 1915 geborene Kläger ist gelernter Klempner. Einen von ihm am 30. Mai 1968 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Januar 1969 ab. Die gegen den Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hamburg mit Urteil vom 19. Mai 1971 zurückgewiesen. Gegen das Urteil des SG legte der Kläger Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg holte vom Arbeitgeber des Klägers (Norddeutsches Bewachungsinstitut) eine Auskunft vom 10. April 1972 ein. Daraus ergab sich, daß dieser den Kläger seit dem 27. August 1969 der Deutschen Bundesbahn als Sicherungsposten zur Absicherung von Gleisbaukolonnen zur Verfügung gestellt hatte. Sein Stundenlohn betrug bei einer 40-Stunden-Woche 6,27 DM. Die Tätigkeit verlange gutes Hör- und Sehvermögen und unbedingte Zuverlässigkeit. Voraussetzung sei eine bundesbahnärztliche Tauglichkeitsuntersuchung und eine Ausbildung durch die Bundesbahn über Signalzeichen usw. Die Tätigkeit erfordere ein tägliches Stehen von etwa 8 Stunden im Freien. Weiter holte das LSG Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. W vom 29. August 1972 und des Facharztes für innere Medizin Dr. M vom 20. September 1972 ein und hörte Dr. M als Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29. November 1972. Nach allen im Laufe des Verfahrens eingeholten Gutachten kann der Kläger keine Arbeiten, die mit schwerem Heben und Tragen oder häufigem und anhaltendem Bücken verbunden sind, verrichten. Er kann aber vollschichtig leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten ausführen, am besten solche, die einen Wechsel zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

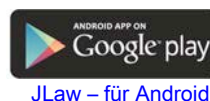
Sitzen, Stehen und/oder Umhergehen zuließen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärte aber Dr. M. darüber hinausgehend, es bestehe eine Einschränkung gegenüber der Exposition von Kälte und Nässe, und für ungefähr die Hälfte der Arbeitsschicht sollte eine Gelegenheit gegeben sein, die Arbeiten im Sitzen zu verrichten. Gegen die zur Zeit vom Kläger ausgeübte Tätigkeit bestünden medizinisch keine Bedenken.

Das LSG hat mit Urteil vom 29. November 1972 den Bescheid der Beklagten und das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeiten vom 1. Mai 1968 bis zum 25. August 1968 und vom 24. September 1968 bis zum 21. September 1971 Übergangsgeld sowie ab 21. Oktober 1971 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger noch leichte und nur noch gelegentlich mittelschwere Arbeiten verrichten. Wegen der rezidivierenden Beschwerden der Wirbelsäule könne er aber auch keine Arbeiten in Kälte und Nässe und keine Arbeiten in fixierter Körperhaltung ausführen, noch auf die Dauer Zwangshaltungen einnehmen. Wenn auch diese Einschränkungen zum Teil in den orthopädischen Gutachten nicht ausdrücklich ausgesprochen worden seien, so werde die vom LSG vorgenommene Einschätzung doch von dem als Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung gehörten Facharzt für innere Medizin Dr. M. geteilt. Daraus ergebe sich, daß der Kläger die wesentlichen Arbeiten eines Klempners nicht mehr verrichten könne. Da er in diesem Beruf Berufsschutz genieße, könne er auch nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Das LSG hat gegen sein Urteil die Revision nicht zugelassen.

Mit der von der Beklagten eingelegten Revision rügt diese als wesentliche Verfahrensfehler eine mangelnde Sachaufklärung durch die Vorinstanz (Verstoß gegen §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) sowie ein Überschreiten der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (Verstoß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

gegen § 128 Abs. 1 SGG). Das LSG hätte nach den vorliegenden Gutachten davon ausgehen müssen, daß der Kläger mindestens noch alle leichten, gelegentlich auch mittelschweren körperlichen Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und/oder Umhergehen ausführen könne. Es hätte auch die derzeitig vom Kläger 8 Stunden täglich im Stehen ausgeübte Tätigkeit berücksichtigen müssen und hieraus entweder Schlüsse ziehen oder eine weitere Aufklärung veranlassen müssen. Vor allem hätte es sich aber nicht auf die von Dr. M. in der mündlichen Verhandlung am 29. November 1972 gemachten Ausführungen stützen dürfen, denn diese seien nicht nur in sich widerspruchsvoll, sondern seien auch mit den Beurteilungen in den eingeholten Gutachten nicht zu vereinbaren. Das gelte insbesondere für die Feststellungen von Dr. M., es bestehe eine Einschränkung gegenüber der Exposition von Kälte und Nässe, der Kläger könne keine fixierte Körperhaltung einhalten, und es müsse ihm für ungefähr die Hälfte der Arbeitsschicht die Möglichkeit gegeben werden, seine Arbeit im Sitzen zu verrichten. Diese Feststellungen ließen sich nicht mit der gleichzeitig von Dr. M. in der mündlichen Verhandlung am 29. November 1972 gemachten Aussage vereinbaren, daß gegen die derzeitig vom Kläger ausgeübte Tätigkeit medizinisch keine Bedenken bestünden. Diese Aussage sei zwar richtig, denn die bundesbahnärztliche Untersuchung habe offensichtlich ergeben, daß der Kläger für die von ihm ausgeübte Tätigkeit geeignet sei. Dann könnten aber die von Dr. M. erstmalig in der mündlichen Verhandlung über sein Gutachten vom 20. September 1972 hinausgehenden Feststellungen nicht richtig sein. Es handle sich nicht darum, daß sich das LSG in einem Falle unterschiedlicher Begutachtungen im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung einem Gutachten angeschlossen habe, sondern hier sei die wesentliche Berufung auf die Feststellungen des Dr. M. als Verstoß gegen den Grundsatz der Amtsermittlung und schließlich auch als ein Überschreiten der Grenzen des Rechts auf freie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beweiswürdigung anzusehen, weil einerseits das Gutachten des Sachverständigen Dr. M. schon in sich widerspruchsvoll und unschlüssig sei, auf der anderen Seite aber aus Vorgutachten Schlußfolgerungen gezogen worden seien, die bei unvoreingenommener Würdigung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der laufend ausgeübten Tätigkeit des Klägers nicht als begründet bezeichnet werden könnten. Schließlich habe das LSG auch zu den Verweisungsmöglichkeiten im Rahmen des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Meinung vertreten, die von der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abweiche.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. November 1972 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Mai 1971 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Hamburg zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. November 1972 als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen. Es möge sein, daß der Sachverständige Dr. M. neue, überraschende und möglicherweise sogar widersprüchliche Bekundungen gemacht habe. Dann hätte aber der Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung eine Vertagung beantragen müssen. Das sei aber nicht geschehen. Die Revisionsinstanz sei nicht dafür eingerichtet, Verfahrensmängel, die bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Vordergericht hätten geltend gemacht werden können, nun seinerseits als Verfahrensmängel zu akzeptieren.



- 6 -

Die Beigeladene hat sich dem Antrag des Klägers angeschlossen und auf ein eigenes Vorbringen verzichtet.

II

Das LSG hat zwar die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen, doch ist sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil ein von der Beklagten gerügter wesentlicher Verfahrensfehler vorliegt.

Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger nur noch in der Lage, gänztätig leichte, nur noch gelegentlich mittelschwere körperliche Arbeiten zu verrichten, wenn er bei der Arbeit vor Kälte- und Nässeeinwirkungen geschützt ist. Auch darf es sich nicht um Arbeiten in fixierten Körperhaltungen handeln oder um Arbeiten, die auf die Dauer Zwangshaltungen erfordern. Diese Feststellungen stützt das LSG wesentlich auf die Ausführungen, die der Facharzt für innere Medizin Dr. I. im Termin zur mündlichen Verhandlung gemacht hat. Diese Ausführungen sind aber insofern widerspruchsvoll, als sich aus ihnen ergibt, daß der Kläger bei der Arbeit vor Kälte- und Nässeeinwirkungen geschützt sein und für ungefähr die Hälfte der Arbeitsschicht Gelegenheit haben muß, die Arbeiten im Sitzen zu verrichten, und Dr. II außerdem erklärt, gegen die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als Sicherungsposten bei der Deutschen Bundesbahn zur Absicherung von Gleisbaukolonnen bestünden keine Bedenken, obwohl diese Tätigkeit ein tägliches Stehen von etwa 8 Stunden im Freien erfordert. Es stellt eine mangelnde Sachaufklärung und daraus sich ergebend ein Überschreiten des Rechts auf freie Beweiswürdigung dar, wenn das LSG sein Urteil auf die von Dr. M in der mündlichen Verhandlung gemachten Aussagen stützt. Wegen der vorhandenen Widersprüche hätte es sich, wenn es seine Entscheidung auf die von Dr. II in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen stützen wollte, gedrängt fühlen müssen, wei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

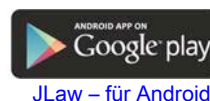
tere Ermittlungen über die Einsatzfähigkeit des Klägers einzuleiten. Wenn das geschehen wäre, wäre es möglicherweise auch bei der von ihm vertretenen Rechtsansicht zu einem anderen Ergebnis gekommen. Die Beklagte konnte vor der Verkündung des Urteils nicht wissen, welche Bedeutung das Gericht der mündlichen Aussage des Sachverständigen Dr. M beimesen würde, und es kann ihr daher nicht – wie der Kläger meint – zum Vorwurf gemacht werden, daß ihr Prozeßvertreter im Termin zur mündlichen Verhandlung keine Vertagung beantragt hat. Da ein Verfahrensmangel vorliegt, der von der Beklagten gerügt worden ist, mußte auf die dadurch zulässige Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufgehoben werden. Die Zurückverweisung an das LSG mußte erfolgen, weil das Revisionsgericht die erforderlichen weiteren Ermittlungen über die Einsatzfähigkeit des Klägers nicht selbst vornehmen kann.

Nach der Aufhebung seines Urteils wird das LSG allerdings auch zu prüfen haben, ob seine Rechtsansichten über die Verweisungsmöglichkeiten des Klägers im Rahmen des § 1246 Abs. 2 RVO von der Rechtsprechung des BSG abweichen, insbesondere von den in SozRecht Nr. 103, 104, 107 und 110 zu § 1246 RVO veröffentlichten Entscheidungen. Hierbei wird auch zu prüfen sein, ob der Kläger im Rahmen des § 1246 Abs. 2 RVO auf die von ihm ausgeübte Tätigkeit als Warn- und Sicherungsposten, die besondere Zuverlässigkeit und das Verantwortungsbewußtsein erfordert, verwiesen werden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)